

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Alfter für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Alfter mit Beschluss vom 07.04.2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.07.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2022

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	47.022.243	4.119.071	0	51.141.314
Aufwendungen	47.417.612	4.102.609	0	51.520.221
abzüglich globaler Minderaufwand	470.557	13.946	0	484.503
somit auf	46.947.055	4.088.663	0	51.035.718
Finanzplan				
<u>aus der lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>	42.172.763	5.308.244	0	47.481.007
Einzahlungen	44.140.162	6.086.435	0	50.226.597
Auszahlungen				
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>	7.228.885	691.222	0	7.920.107
Einzahlungen	15.720.373	9.236.759	0	24.957.132
Auszahlungen				
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>	9.097.488	22.322.289	0	31.419.777
Einzahlungen	2.083.182	12.265.371	0	14.348.553
Auszahlungen				

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

1.01.01 Politische Gremien, 1.01.02 Verwaltungsführung, 1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann, 1.01.05 Rechnungsprüfung, 1.01.06 Zentrale Dienste, 1.01.07 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 1.01.08 Personalmanagement, 1.01.09 Finanzmanagement und Rechnungswesen, 1.01.10 Organisationsentwicklung, 1.01.11 Recht, 1.01.13 Grundstücksmanagement, 1.01.14 Gebäudemanagement, 1.01.19 Bauhof, 1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung, 1.02.02 Gewerbewesen, 1.02.07 Verkehrsangelegenheiten, 1.02.10 Einwohnerangelegenh./Personenstandswesen, 1.02.14 Wahlen und Statistik, 1.02.15 Brandschutz, 1.02.16 Großschadensereign./Katastrophenschutz, 1.03.01 Bereitstellung Grundschulen, 1.03.02 Bereitstellung OGS, 1.03.04 Bereitst. einer weiterführenden Schule, 1.03.05 Schülerbeförderung, 1.03.06 Förderschulen, 1.03.07 Zentrale schulbezogene Leistungen, 1.04.01 Komm. Veranstalt./Kulturförd./Heimatpfl., 1.04.04 Volkshochschule, 1.04.05 Bibliothek, 1.05.02 Grundversorgung u. Leistungen n. SGB XII, 1.05.03 Hilfen für Asylbewerber, 1.05.04 Soziale Einrichtungen, 1.05.05 Grundsicherungsleistungen nach SGB II, 1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung, 1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit, 1.07.01 Krankenhäuser, 1.08.01 Bereitstellung u. Betrieb v. Sportanlagen, 1.09.01 Räumliche Planung, 1.09.02 Räumliche Entwicklung, 1.09.03 Erheb./Führ. v. Geo-daten/-informationsdienst, 1.10.01 Baubehördliche Maßnahmen, 1.10.03 Denkmalschutz u. Denkmalpflege, 1.10.05 Wohnraumsicherung u. -versorgung, 1.11.01 Versorgung, 1.11.02 Abfallwirtschaft, 1.11.03 Entwässerung und Abwasserbeseitigung, 1.12.01 Gemeindestraßen, 1.12.03 Verkehrliche Planung, 1.12.05 Straßenreinigung und Winterdienst, 1.13.01 Öffentliches Grün/Landschaftsbau, 1.13.02 Natur- und Landschaftspflege, 1.13.03 Wald-, Forst- und Landwirtschaft, 1.13.04 Öffentliche Gewässer, 1.13.06 Friedhöfe, 1.14.01 Umweltinformation/-koordination und Umweltmanagement, 1.15.01 Wirtschaftsförderung, 1.15.02 Tourismus, 1.16.01 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.491.488 EUR um 1.753.702 EUR erhöht und damit auf 10.245.190 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 22.994.109 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (20.000.000 €) wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 10

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 11

Die Regelungen werden nicht geändert.

Alfter, den 07.04.2022

gez.
(Heinrich)
Kämmerer

Alfter, den 07.04.2022

Festgestellt:
gez.
(Dr. Schumacher)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung

oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Auf die Neuregelung des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Alfter, 28.05.2022

Der Bürgermeister

i.V. Nico Heinrich
(Dienstsiegel)